



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 543/5-V/2/80

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. Dezember 1980, mit dem das Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

zu GZ 62 ex 1980
vom 11. Dezember 1980

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An den
Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Jänner 1981 beschlossen, auf Grund des Art. 98 Abs. 2 B-VG wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. Dezember 1980, mit dem das Niederösterreichische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird,

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g

I. Gemäß § 29 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes "trägt der Bund die Kosten der Inlandsreisen

- a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der nicht vom Dienst freigestellten Obmänner der Fach- und Zentralausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;
- b) der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zur Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellen-,

- Fach- oder Zentralausschüsse teilnehmen;
- c) der Obmänner der Dienststellenausschüsse zusammengefaßter Dienststellen oder der Vertreter dieser Obmänner sowie der Schriftführer solcher Dienststellenausschüsse zu den einzelnen Dienststellen, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind und vom Dienststellenausschuß beschlossen wurden;
 - d) der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralwahlausschüsse teilnehmen;
 - e) der sachverständigen Bediensteten, die zu Beratungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse herangezogen werden und
 - f) der Bediensteten zu Dienststellenversammlungen, wenn diese zur Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses einberufen werden".

Gemäß § 26 des geltenden Niederösterreichischen Landespersonalvertretungsgesetzes, LGBl.Nr.2001 - O, "trägt das Land die Kosten der zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Inlandreisen der Personalvertreter".

Auf Grund des Art.I Z 29 (§ 26 Abs.2) des Gesetzesbeschlusses hätte das Land die Kosten

für jede Inlandsreise - ohne daß diese unbedingt erforderlich sein muß bzw. ohne daß die Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Personalvertretungsausschusses vorausgesetzt sein muß - jedes Personalvertreter,

für Inlandsreisen zur Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen von Personalvertretern und Ersatzmitgliedern,

für Inlandsreisen des Personals, das der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung

des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten zur Verfügung zu stellen ist,

für Inlandsreisen aller Teilnehmer an Dienststellenversammlungen bei zusammengefaßten Dienststellen gemäß § 4 Abs.4 des Niederösterreichischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, soferne die Dienststelle in Niederösterreich liegt - ohne daß die Einschränkung auf den Fall der Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses gefordert wird,

zu tragen.

- II. Gemäß § 29 Abs.1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes "sind den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter, und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei Bedienstete der Verw.Gr.(Entl.Gr.) D (d) oder erforderlichenfalls C (c) zur Verfügung zu stellen".

Gemäß § 26 der geltenden Fassung des Niederösterreichischen Landes-Personalvertretungsgesetzes "ist der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei für je 1.000 aktive Bedienstete ein Bediensteter der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe B (b) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe C (c) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe D (d) beigestellt werden soll".

Auf Grund des Art.I Z 29 (§ 26 Abs.3) des Gesetzesbeschlusses ist der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei für je begonnene 1.000 Bedienstete laut Dienstpostenplan ein Bediensteter der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe B (b) oder der

Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe C (c) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe D (d) beige stellt wird.

Für zwei der Personalvertretung zur Verfügung zu stellende Bedienstete sind auf Bundesseite mehr als 20.000 Bedienstete erforderlich, auf Landesseite genügen hierfür bereits 1.001 Bedienstete; ab 2.001 Bedienstete besteht ein Anspruch der Niederösterreichischen Personalvertretung; drei Bedienstete für die Bewältigung der Kanzleiarbeiten zur Verfügung gestellt zu erhalten.

- III. Eine beträchtliche Ausweitung der vom Land zu tragenden Reisekosten wird sich auch dadurch ergeben, daß gemäß § 6 Abs.5 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses die Zentralpersonalvertretung einen Vertreter zu den Dienststellenversammlungen wird entsenden können, sowie aufgrund der Bestimmung des § 13 Abs.3 lit.k des Gesetzesbeschlusses, derzufolge es in Verbindung mit § 14 Abs.1 Aufgabe und Befugnis der Zentralpersonalvertretung sein wird, Sprechtag für die Dienststellen abzuhalten.
- IV. Durch die vorgenannten Regelungen werden Bundesinteressen gefährdet. Der Grund dafür liegt darin, daß diese Bestimmungen - aus der Sicht einer gleichartigen Entwicklung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der öffentlich Bediensteten betrachtet - in erheblichem Ausmaß Beispielsfolgerungen bei den übrigen Gebietskörperschaften und damit auch für den Bereich des Bundes befürchten lassen. Eine dementsprechende Erhöhung des Aufwandes für die Inlandsreisen von Personalvertretern nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz bzw. eine dementsprechende Vermehrung des den Personalvertretungen des Bundes zur Verfügung zu stellenden Kanzleipersonals würde aber zu einer beträchtlichen finanziellen Mehrbelastung des Bundes führen.

Außerhalb des Verfahrens gemäß Art.98 Abs.2 B-VG vertritt die Bundesregierung, wie das bereits das Bundeskanzleramt im Begutachtungsverfahren zum Ausdruck gebracht hat, die Auffassung, daß § 1 Abs.1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses

verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte. Dies deshalb, weil bei einer strengen, am Wortlaut orientierten Interpretation der Fall denkbar wäre, daß ein im Personalstand einer Dienststelle im Sinne des § 4 des Niederösterreichischen Landes-Personalvertretungsgesetzes geführter Bediensteter in einem Betrieb des Landes tätig ist. Gemäß Art.21 Abs.2 zweiter und dritter Satz B-VG fallen aber die Angelegenheiten der Personalvertretung, der in den Betrieben der Länder tätigen Bediensteten in die Zuständigkeit des Bundes und würde diese Bestimmung daher einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Zuständigkeiten des Bundesgesetzgebers bedeuten.

27.Jänner 1981
Der Bundeskanzler:

Amt der NO Landesregierung
Poststelle

Randlag

2. FEB. 1981

Stg - G - 62/1

Bearb. Beilagen
Stempel

P. / Mag. An.

Ergeht an:

~~Herrn~~ Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL
~~den~~ Klub der Ö V P
~~den~~ Klub der S P Ö
~~die~~ Abt. I/AV - Herrn Wirkl.Hofrat Mag. Josef WALLIG
~~die~~ LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

2. Februar 1981

Die Landtagsdirektion:

(Signature)

(Dworschak)